Bezirksamt Pankow von Berlin

Einreicher: Leiter der Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste

BESCHLUSS

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Umgang mit Ergebnissen des Gastrogip-

fels – Einhausung und Beheizung von Au-

ßenbereichen

Beschluss-Nr.: VIII-1587/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 06.10.2020 Verteiler:

- Bezirksbürgermeister

- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)

- Leiter des Rechtsamtes

- Leiter des Steuerungsdienstes

- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Regelung zur Duldung von zeltartigen Einhausungen, Nutzung von elektrisch betriebenen Wärmequellen und Flächenweiterungen für die Außengastronomie wird als sofort bis zum 31.03.2021 in Kraft gesetzt.

Sören Benn Bezirksbürgermeister

Regelung zum Umgang mit Einhausungen und Beheizungen von Außenbereichen

Zeltartige Einhausungen auf bereits genehmigten Flächen für Tische und Stühle werden antragsfrei bis zum 31.03.2021 geduldet.

Gasbetriebene Heizpilze bleiben im Bezirk Pankow weiterhin verboten.

Elektrisch betriebene Wärmequellen (u. a. Infrarotheizstrahler, Heizkissen, Heizdecken) werden ebenfalls bis zum 31.03.2021 geduldet. Diese dürfen jedoch nur auf die bereits genehmigten Flächen gestellt werden.

Sollten zusätzlich zu Infrarotstrahlern zeltartige Einhausungen aufgestellt werden, so müssen diese brandschutzrechtliche Anforderungen erfüllen (das Material darf nicht brennbar sein). Die Planen müssen eine entsprechende Klassifizierung haben. Hierfür müssen die Gastwirte einen Antrag beim Straßen- und Grünflächenamt stellen und einen entsprechenden Klassifizierungsnachweis beibringen. Das BWA muss die Nachweise prüfen. Nach Zustimmung durch das BWA kann das Straßen- und Grünflächenamt dann für den Infrarotstrahler und die Einhausung eine Genehmigung erteilen.

Flächenerweiterungen werden bis zum 31.03.2021 erlaubnisfrei geduldet, sofern ein 2 m breiter Gehweg freigehalten wird. (Zu berücksichtigen sind hier zusammenlaufende Personengruppen, Eltern mit Kinderwagen, mobilitätsbehinderte Menschen jeden Alters (Geh-, Seh- und Hörbehinderungen), die z. B. Rollstühle, Rollatoren und Krücken benutzen müssen, ältere Menschen mit Begleitung, Personen mit Gepäckmitführung sowie Rad fahrende Kinder bis zum 8. bzw. 10. Lebensjahr)

Gehwegunterstreifennutzungen werden bis zum 31.03.2021 erlaubnisfrei geduldet, wenn durch diese Nutzung niemand beeinträchtigt und behindert wird und die Schutzabstände zur Fahrbahn beachtet werden. Dabei ist weiterhin der Schutzabstand zur Fahrbahn von 0,5 m zu wahren. Bei angrenzendem Schräg- und Senkrechtparkstreifen ist ein Überhangmaß von 0,75 m zu beachten.

Gehwegvorstreckungen dürfen nicht genutzt werden, da diese angelegt wurden, um die Sichtbeziehungen von den die Straße querenden Fußgängern zum fließenden Verkehr zu verbessern.